

## **Stadt Landau in der Pfalz**

### **Bebauungsplan C 27 „Am Kaffenberg“**

mit integrierten gestalterischen Festsetzungen gemäß § 88 LBauO

Gebiet östlich der Hans-Boner-Straße und südwestlich des Standortes Landau des  
Klinikums Landau Südliche Weinstraße

---

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE**

Satzungsfassung  
(Fassung zum Satzungsbeschluss)  
vom 15. Mai 2006

---

**Stadtverwaltung Landau in der Pfalz**  
Stadtbauamt  
Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Bearbeiter: Herr Kuhn

**WERKGEMEINSCHAFT LANDAU**  
Glacisstraße 11a  
76829 Landau  
Bearbeiter: Herr J. Sebastian

in Zusammenarbeit mit:  
**PS Planungsbüro Schippalies**  
Ettlinger Straße 6  
76307 Karlsbad  
Bearbeiterin: Frau P. Schippalies

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

### **A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

#### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1. Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO.

Nicht zulässig sind:

- Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1-2 BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes).

#### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1 Grundfläche, Geschossfläche

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximal zulässige Größe der Grundfläche und die maximal zulässige Größe der Geschossfläche i.V.m. der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe, Firsthöhe) durch Planeintrag festgesetzt.

2.2 Überschreitung der Grundfläche für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO

Die im zeichnerischen Teil festgesetzte Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) um 200 m<sup>2</sup> überschritten werden. Wasserdurchlässig hergestellte Flächen werden dabei nur zu Hälfte angerechnet.

2.3 Höhe der baulichen Anlage (Traufhöhe, Firsthöhe)

- Als maximale Traufhöhe gilt das Maß von der Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- Als maximale Firsthöhe gilt das Maß von der Bezugshöhe bis zum oberen Abschluss des Dachs.
- Die Bezugshöhe ist als Höhe über NN für die einzelnen Baufenster durch Planeintrag festgesetzt.

#### **3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 22 BauNVO)**

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

#### **4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

4.1 Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern das Maß der Nutzung nach Ziffer 2.2 eingehalten wird.

4.2 Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne der LBauO sind, wie z.B. Garten- und Gerätehäuschen, Gartenlauben, Brennholzlager und dergl. bis zu insg. 40 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern das zulässige Maß der Nutzung nach Ziffer 2.2. eingehalten wird.

#### **5. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.

#### **6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

6.1 Private Garagenzufahrten und Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

6.2 Der als zu erhaltend festgesetzte Baum ist im gesamten Wurzel- und Kronentraufbereich vor Beeinträchtigungen – insbesondere bei Baumaßnahmen – zu schützen.

**7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

- 7.1 15 % der privaten Grundstücksflächen sind mit heimischen und standortgerechten Sträuchern mindestens mittlerer Qualität in Reihen und/oder Gruppen mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- 7.2 Auf den privaten Grundstücksflächen ist je angefangene 200 m<sup>2</sup> der (nach der festgesetzten GR) nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter heimischer Baum II. Ordnung mittlerer Qualität bzw. ein Obstbaumhochstamm regionaltypischer Sorten zu pflanzen. Als zu erhaltend festgesetzte Bäume und bestehende Bäume, die erhalten werden, werden angerechnet.
- 7.3 Im übrigen gelten die Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsflächen gem. der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Landau über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a bis c BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 BNatSchG vom April 1999. Ein Auszug dieser Anlage ist als Anhang den textlichen Festsetzungen beigegeben und wird auch Teil dieser Satzung.

**8. Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Der im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Nachpflanzung zu ersetzen.

**9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung von öffentlichen Straßen und Wegen**

Böschungen und Stützmauern sowie Stützfundamente, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.

**10. Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1a BauGB, § 135b BauGB)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 8561 in der Gemarkung Arzheim (Gesamtfläche 12.454 m<sup>2</sup>) sind auf einer Teilfläche von 9.370 m<sup>2</sup> (von Westen gemessen) standortangepasste und bewährte Obstgehölze zu pflanzen, zu pflegen und damit eine extensiv genutzte Streuobstwiese zu entwickeln. Die in der Begründung, Ziffer 8.3 beschriebene Ausgleichsmaßnahme dient als Maßnahme zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Maßnahme wird als „Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ im Sinne des § 1a BauGB den Baugrundstücken einschließlich der notwendigen Erschließungsanlagen zugeordnet.

**B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)**

**11. Dachform**

Zulässig sind alle Dachformen, die sich aus flachen und / oder geneigten ebenen Dachflächen zusammensetzen.

**12. Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

- 12.1 Dachaufbauten, Nebengiebel und Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Summe die Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.
- 12.2 Die Breite der einzelnen Dachaufbauten, Nebengiebel bzw. Dacheinschnitte darf 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.

**13. Begrünung der unbebauten Flächen der Grundstücke**

Die unbebauten und nicht befestigten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen.

**14. Einfriedungen**

Die maximale Höhe der Einfriedung entlang von öffentlichen Verkehrsflächen darf, gemessen von der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, 0,80 m nicht überschreiten. Als Materialien sind zulässig: Hecken, Zäune, Mauern aus Naturstein, Beton oder verputzte Mauern. Bei einer Kombination Mauer-Zaun ist die Höhe der Mauern auf maximal 0,40 m zu begrenzen. Maschendrahtzäune sind nur mit einer Zaun hohen Hinterpflanzung zulässig.

Auf Grundstücksflächen, die nicht zur öffentlichen Fläche liegen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,60 m zulässig. Mauern aus Naturstein, Beton oder verputzte Mauern sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m, bezogen auf das tiefer liegende Grundstück zulässig.

**C. ANHANG**

**Auszug aus der Anlage**

zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB i. V. m. § 8a Abs. 1 BNatSchG:  
1.1, 1.2, 1.5, 3.1, 3.2, 4.2, 6A

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

**6 Liste geeigneter Bäume und Pflanzen für das Stadtgebiet Landaus**

**A) Stadtbereich Landau**

**Bepflanzung**

Zur Bepflanzung können insbesondere folgende Arten verwendet werden:

**Baumarten:**

Acer campestre	Feldahorn
Acer monspessulanum	französischer Ahorn (nur Siedlungsbereich)
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Aesculus x carnea	rotblühende Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Allianthus altissima	Götterbaum (nur Innenstadtbereich)
Alnus cordata	Italienische Erle
Alnus glutinosa	Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Edelkastanie
Corylus columna	Baumhasel (nur Siedlungsbereich)
Cydonia oblonga	Quitte
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus angustifolia	schmalblättrige Esche (nur Siedlungsbereich)
Fraxinus excelsior	Esche
Fraxinus ornus	Blumenesche (nur Siedlungsbereich)
Ginkgo biloba	Ginkgo (nur Innenstadtbereich)
Gleditsia triacanthos	Gleditschie (nur Innenstadtbereich)
Juglans nigra	Schwarznuß (nur Innenstadtbereich)
Juglans regia	Walnuß
Malus sylvestris	Wildapfel
Mespilus germanica	Mispel
Morus alba	weißer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Morus nigra	schwarzer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche (nur Siedlungsbereich)
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus dulcis	Süßmandel

## Stadt Landau in der Pfalz - Bebauungsplan C 27 - Textliche Festsetzungen + Hinweise

Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Pyrus spec.	Pyrus-Sorten (z. B. P. calleryana, P. salicifolia)
Quercus cerris	Zerreiche (nur Innenstadtbereich)
Quercus frainetto	ungarische Eiche (nur Innenstadtbereich)
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus pubescens	Flaumeiche (nur Siedlungsbereich)
Quercus robur	Stieleiche
Quercus turneri „Pseudoturneri“	wintergrüne Eiche
Platanus x hybrida	Platane (nur Innenstadtbereich)
Robinia pseudoacacia	Robinie (nur Innenstadtbereich)
Salix spec.	einheimische Baumweiden
Sophora japonica	Schnurbaum (nur Innenstadtbereich)
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	schwedische Mehlbeere (nur Siedlungsbereich)
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia spec.	Linden in Sorten

### Straucharten:

Acer campestre	Feldahorn	ungiftig
Corylus avellana	Haselnuß	ungiftig
Cornus mas	Kornelkirsche	ungiftig
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	wenig giftig (Blätter, Früchte)
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	stark giftig (ganze Pflanze)
Frangula alnus	Faulbaum	ungiftig
Ilex aquifolium	Stechpalme	stark giftig (ganze Pflanze)
Ligustrum vulgare	Liguster	wenig giftig (ganze Pflanze)
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	wenig giftig (Beeren)
Prunus mahaleb	Steinweichsel	ungiftig
Prunus spinosa	Schlehe	ungiftig
Rhamnus cathartica	echter Kreuzdorn	wenig giftig (Rinde, Früchte)
Rosa canina	Heckenrose	ungiftig
Rosa gallica	Essigrose	ungiftig
Rosa glauca	Hechtrose	ungiftig
Rosa multiflora	vielblütige Rose	ungiftig (nur Siedlungsbereich)
Rosa rubiginosa	Zaunrose	ungiftig
Salix spec.	einheimische Strauchweiden	ungiftig
Sambucus nigra	schwarzer Holunder	wenig giftig (ganze Pflanze, nicht Blüten und reife Beeren)
Sambucus racemosa	roter Holunder	siehe oben
Taxus baccata	Eibe	sehr stark giftig (ganze Pflanze)
Viburnum lantana	wolliger Schneeball	wenig giftig (Rinde+Blätter)
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball	wenig giftig (Rinde+Blätter)

### Liste „Obstgehölze – Hochstammsorten“

#### Sortenbezeichnung und Reifezeit (Genußreife der Früchte)

#### Für alle räumlichen Bereiche Landaus geeignet (A,B,C)

Äpfel	
Sortenbezeichnung	Reifezeit
Berlepsch	XI
Bittenfelder	XI
Blenheim	XI
Bohnäpfel	XII
Brettacher	XII
Champagner Renette	XII
Danziger Kantäpfel	IX
Gewürzbulken	XI

## Stadt Landau in der Pfalz - Bebauungsplan C 27 - Textliche Festsetzungen + Hinweise

Glockenapfel	XI
Graue Herbstrenette	X
Hibernal	IX
Jakob Fischer	IX
Jakob Lebel	X
Kaiser Wilhelm	XII
Kohlapfel	XII
Kohlenbacher	X
Landsberger Renette	XI
Maunzenapfel	XI
Prinz Albrecht	X
Purpurroter Zwiebelapfel	X
Rote Sternrenette	X
Roter Boskoop	XII
Roter Zigeuner	VIII
Thurgauer Weinapfel	XI
Transparent de Croncels	IX
Weißer Winterkalvil	XI
Winterrambur	XII

### **Birnen**

<u>Sortenbezeichnung</u>	<u>Reifezeit</u>
Alexander Lucas	X
Bosc's Flaschenbirne	X
Charles Ernest	X
Confer�nce	IX
Fr�he von Tr�voux	VIII
Gellerts Butterbirne	IX
Gr�fin von Paris	XI
Gute Luise	IX
K�stliche von Charnou	X
Nordh�user Winterforelle	I
Ober�sterreichische Weinbirne	XI
Pastorenbirne	XI
Pierre Cornellie	IX
Schweizer Wasserbirne	XI
Stuttgarter Gei�hirtle	VIII
Tongern	X
Vereinsdechantsbirne	X

### **Kirschen**

<u>Sortenbezeichnung</u>	<u>Reifezeit</u>
B�ttners Rote Knorpel	VII
D�sins Gelbe	VII
Gro�e Schwarze Knorpel	VII
Hedelfinger Riesenkirsche	VII
Kaiserst�hler Dritte Schwarze	VI
Kaiserst�hler Erste Schwarze	VI
Kassins Fr�he	VI
Markgr�flier Kracher	VII
Meckenheimer Fr�he Rote	VI
Napoleonskirsche	VI
Schauenburger	VII
Schneiders Sp�te Knorpel	VII
Untert�nder	VII

### **Zwetschgen, Pflaumen, Renekloden, Mirabellen**

<u>Sortenbezeichnung</u>	<u>Reifezeit</u>
B�hler Fr�hzwetschge	VIII
Czernowitzer	VIII
Deutsche Hauszwetsche	IX
Deutsche Hauszwetsche Typ Purpurgold	IX
Deutsche Hauszwetsche Typ Elscheid	X
Ersinger Fr�hzwetsche	VIII
Fellenberger	IX

## Stadt Landau in der Pfalz - Bebauungsplan C 27 - Textliche Festsetzungen + Hinweise

Große Grüne Reneklode	IX
Lützelsachser Frühzwetsche	VII
Nancy Mirabelle	VII
Ortenauer	VIII
Oullins Reneklode	VIII
President	X
Ruth Gerstetter	VII
Stanley	IX
The Czar	VIII
Zimmers Frühe	VII
Große Eierzwetsche	VIII
Kandeler Zuckerzwetsche	IX
Wilhelmine Späth	VIII

### Kletterpflanzen

Art	erforderliche Kletterhilfe an Wand oder Mauer (mit/ ohne)	Standort (+ / - / +/-) (Sonne / Halbschatten / Schatten)	Giftigkeit
Großblättriger Efeu ( <i>Hedera hibernica</i> )	ohne	+ + - -	giftig (ganze Pflanze)
Kleinblättriger Efeu ( <i>Hedera helix</i> )	ohne	+ +- -	giftig (ganze Pflanze)
Mauerwein ( <i>Parthenocissus quinquefolia</i> „Engelmannii“)	ohne	+ +-	ungiftig
Pfeifenwinde ( <i>Aristolochia durior</i> )	mit	+ +-	giftig
Trompetenwinde ( <i>Campsis radicans</i> )	mit	+	ungiftig
Waldrebe ( <i>Clematis vitalba</i> )	mit	+ +-	giftig (ganze Pflanze)
Weinrebe ( <i>Vitis</i> „Phoenix“, weiß, und <i>Vitis</i> „Regent“, rot; pilzresist.)	mit	+	ungiftig
Wilder Wein ( <i>Parthenocissus quinquefolia</i> )	mit	+ +-	ungiftig

**D. HINWEISE**

**1. Niederschlagswasser**

Bei der Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist § 2 Abs. 2 Landeswassergesetz zu beachten. Es wird daher empfohlen

- die Oberflächenversiegelung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken,
- das Niederschlagswasser im Bereich der Außenanlagen weitgehend mit offenen Systemen (Mulde, Rinnen usw.) zu sammeln,
- befahrbare Wege im Bereich der Außenanlagen, wenn sie überhaupt befestigt werden und soweit technisch und/oder rechtlich nicht anders geboten, möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

Weiter werden die Entsorgungswerke die Forderung erheben, dass der Einleitung des Niederschlagswassers in den städtischen Oberflächenkanal eine Auffanggrube bzw. Zisterne mit einem nutzbaren Volumen von 25 l / m<sup>2</sup> überbauter Grundfläche einschließlich Garagen, jedoch von mindestens 3 m<sup>3</sup>, vorzuschalten ist. Das so gesammelte Wasser kann als Brauchwasser dienen und/oder zur Gartenbewässerung benutzt werden. Der Notüberlauf kann im Freispiegelgefälle an den Mischwasserkanal angeschlossen werden, eine Entleerung der Grubensohle im Freispiegelgefälle ist dagegen nicht gewährleistet.

**2. Gebäudegründungen**

Bei Gebäudegründungen sind die Bestimmungen der DIN 1054 (Baugrund) zu beachten.

**3. Denkmalschutz**

- a. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- b. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c. Die Verpflichtung der Baufirmen entbindet den Bauträger bzw. Bauherrn nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- d. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.
- e. Die Punkte a-d sind in die Bauausführungspläne als Auflage zu übernehmen.

**4. Brandschutz**

- a. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend werden ein Löschwasserbedarf von 48 m<sup>3</sup>/h angesehen. Der Netzdruck in der Versorgungsleitung darf an keiner Stelle der Entnahmemöglichkeiten (Hydranten) unter 12,5 bar fallen.
- b. Im Abstand von höchstens 80 bis 100 m müssen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten für Feuerlöschzwecke gem. DIN 3221 bzw. 3222 vorhanden sein.
- c. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr durch Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage der Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- d. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen.



**5. Empfehlungen des Landespflegerischen Planungsbeitrags**

**Baumerhalt**

Auf den Flächen Flurstücksnummer 3059/3 befinden sich zwei Eichen und auf Flurstücksnummer 3062 eine Silberweide. Sie sollen während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen geschützt und dauerhaft erhalten werden.

**Fassadenbegrünung**

An den Gebäuden im Baugebiet sollen die Fassaden, die größer als 25 qm fenster- und türlos sind, mit Kletter- und Schlingpflanzen begrünt und dauerhaft gepflegt werden.

**Dachbegrünung**

Es wird empfohlen, Flachdächer mindestens extensiv mit einem Substrataufbau von mindestens 7 cm zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

**6. Außenanlagen- und Begrünungsplan zu Baugesuchen**

In den eingereichten Lageplänen des Baugesuchs sind die grünordnerischen Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen (Begrünung der Baugrundstücke) darzustellen.

**7. Hubschrauberlandeplatz des Krankenhauses**

In Nachbarschaft des Plangebiets befindet sich das städtische Krankenhaus, welches über einen Hubschrauberlandeplatz verfügt. Hier kommt es vereinzelt zu Flugbewegungen, die hinsichtlich der Lärmemission aufgrund der geringen Anzahl als vernachlässigbar einzustufen sind.